

16. Juni 1993

Landtag von Niederösterreich
Landesgesetzgeber
Eing.: 17. JUNI 1993
Ltg. <u>S/A-1</u>
<u>V-</u> Ansch.

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Gratzner, Romeder, Haufek, Ing. Eichinger, Dkfm. Rambossek, Hiller, Auer, Haberle, Hoffinger, Feurer, Hrubesch, Breininger, Gruber, Marchat, Dirnberger, Ing. Hofer, Preißler, Egerer, Mag. Kaufmann, Rosenkranz, Friewald, Kautz, Ing. Gansch, Keusch, Ing. Hofbauer, Knotzer, Hülmbauer, Krendl, Klupper, Muzik, Kurzreiter, Platzer, Lembacher, Rupp, Litschauer, Sacher, Lugmayr, Schütz, Dr. Mautner Markhof, Sivec, Dr. Michalitsch, Soukop, Moser, Uhl, Nowohradsky, Wöginger, Dr. Prober, Mag. Schneeberger, Dr. Strasser, Dipl. Ing. Toms und Treitler

betreffend Änderung der nö Landesverfassung und des Nö Bezügegesetzes

Die Neukonstituierung des nö Landtages ist für die unterzeichneten Abgeordneten der Anlaß, die Finanzkontrolle nach der nö Landesverfassung neu zu regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Verfassung der Bestimmungen über den Finanzkontrollausschuß im Jahre 1979. Inzwischen gehören dem Landtag vier politische Gruppierungen an, von denen drei Klubstärke aufweisen und auch in der Landesregierung vertreten sind. Diese Entwicklung vom Zwei- zum Mehrparteienlandtag macht es notwendig, auch die Verfassungsbestimmungen über den Kontrollausschuß dahingehend zu ändern, daß nunmehr im Finanzkontrollausschuß neben dem Vorsitzenden zwei Stellvertreter bestehen. Durch diese Änderung wird es möglich, daß die im Finanzkontrollausschuß vertretenen Fraktionen an den vom Vorsitzenden bzw. von den Stellvertretern dieses Ausschusses zu besorgenden Leitungsfunktionen einheitlich teilhaben.

Die Bevölkerung legt gerade bei den staatlichen Kontrollorganen ein besonders strenges Maß im Hinblick auf die Sparsamkeit an. Bedenkt man, daß der Finanzkontrollausschuß so wie auch andere Landtagsausschüsse ein - wenngleich durch die Verfassung mit besonderen Aufgaben betrautes - Unterorgan des Landtages ist, muß dies auch bei der bezügerechtlichen Entschädigung seines Vorsitzenden und dessen Stellvertretern zum Ausdruck kommen. Die Entschädigung und der Aufwandersatz des Vorsitzenden des Finanzkontrollausschusses und seiner Stellvertreter sollen daher durch eine entsprechende Änderung des Bezügegesetzes in Hinkunft so festgesetzt werden, daß sie dem Sparsamkeitsgebot Rechnung tragen, gleichzeitig aber die gegenüber anderen Abgeordneten oder Mitgliedern des Kontrollausschusses für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter erwachsende größere Arbeitsbelastung berücksichtigen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Gratzner u. a. beiliegende Verfassungsgesetzentwurf, mit dem die Nö Landesverfassung 1979 geändert wird, wird genehmigt.
2. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Gratzner u. a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das Nö Bezügegesetz geändert wird, wird genehmigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit
Gesetzentwürfen dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung
vorzeitig zuzuweisen, um eine Behandlung in der
Landtagssitzung am 1. Juli 1993 zu ermöglichen.